

## Merkblatt zur Aufstellung von mobilen Haltverboten im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Görlitz

1. **Haltverbotsschilder müssen rechtzeitig aufgestellt werden**, damit bereits parkende Verkehrsteilnehmer sich auf die veränderte Situation einstellen können. Durch einschlägige Urteile wurde hier eine **"Vorlaufzeit" von 3 vollen Tagen** bestimmt. Will man also am Montag gegen 7:00 Uhr mit Bauarbeiten bzw. Umzug beginnen, so müssen die Schilder bereits am Donnerstag aufgestellt werden.

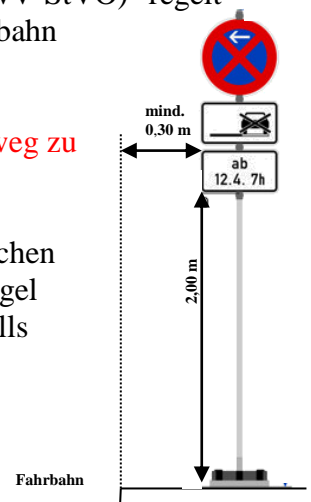
Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können parkende Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt / umgesetzt werden (dies muss jedoch die Polizei, bzw. der städtische Vollzugsdienst veranlassen). Die Kosten hat dann der "Falschparker" zu tragen.

Sind Notmaßnahmen durchzuführen (Rohrbruch usw.) und es sind in diesem Zusammenhang Haltverbote erforderlich, so können diese auch ohne Einhalten der Frist aufgestellt werden. Die Kosten für das Abschleppen / Umsetzen parkender Fahrzeuge kann man in diesem Fall jedoch nicht vom Verkehrsteilnehmer einfordern.

2. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) regelt bezüglich Aufstellhöhe und seitlichem Abstand von Verkehrszeichen zur Fahrbahn folgendes:

- 2.1 Die Unterkante der Verkehrszeichen hat sich, in der Regel **2 m über dem Gehweg zu befinden, über Radwegen 2,20 m.**

- 2.2 Die Verkehrszeichen sind der Örtlichkeit angepasst aufzustellen. Verkehrszeichen dürfen nicht ungesichert innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel sollte der Seitenabstand innerhalb geschlossener Ortschaften 0,50 m, keinesfalls weniger als 0,30 m betragen, Dabei sind auf Radwegen mind. 0,80m und auf Gehwegen 1 m Durchgangs- bzw. Durchfahrtsbreite freizuhalten.



- 2.3 Alle Haltverbote sind mit Zusatzschildern zu versehen, aus denen der Geltungsbereich und das Datum (TT.MM.JJ) und die Uhrzeit des benötigten Zeitraumes erkennbar sind. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Die Beschriftung ist mit der Verkehrsschrift nach DIN 1451-2 auszuführen. **Handbemalte oder bedruckte Zettel sind unzulässig, wodurch im Einzelfall die gesamte Kombination nichtig wird. – die Anordnung ist nicht erfüllt.**

So sind die Zusatzzeichen korrekt und unmissverständlich:



am 14.04.08  
6-16h

**Z.283**  
**ZZ.1060-31**  
**ZZ.1040-34**



ab  
22.09.08 7h

**Z.283-10**  
**ZZ. 1040-34**



am  
10.03.08

**Z.283**  
**ZZ. 1040-34**



15.10.-16.10.08  
7-16h

**Z.283-30**  
**ZZ. 1040-34**  
(angepasst)

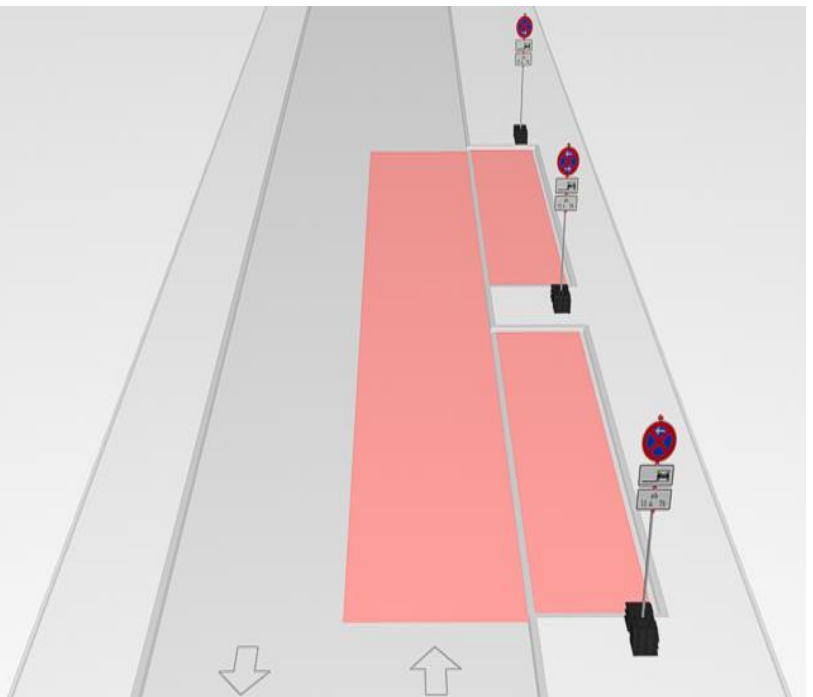
3. Bei kurzen Verbotstrecken bis max. 50 m Länge genügt ein „Anfang“ Z.283-10 und ein „Ende“ 283-20, bei Verbotstrecken über 50 m Länge ist zusätzlich ein Zeichen „Mitte“ 283-30) aufzustellen. In Einbahnstraßen auf der linken Seite ist ein „Anfang“ 283-21 und eine „Mitte“ 283-31 und ein „Ende“ 283-11 aufzustellen. Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Schilder angebracht sind. Sie gelten auch nur bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung auf der gleichen Straßenseite.

**Falsche Aufstellung: Verkehrszeichen auf der Fahrbahn gestellt, zu niedrig, falsches Zusatzzeichen (Datum+ Uhrzeit), fehlendes Zusatzzeichen (auf dem Seitenstreifen).**

**Korrekte Aufstellung nach RSA**



Quelle: Foto SG Straßenverkehr (Stand 21.01.2019)



Quelle: rsa-95.de/Haltverbot/Haltverbote.htm (Stand 12.02.2019)

4. Die Genehmigung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung. Die Verkehrszeichen sind nach Ablauf des Geltungszeitraumes, spätestens aber am darauf folgenden Werktag aus dem Verkehrsraum zu entfernen. Die Verkehrszeichen sind durch den Antragsteller zu beschaffen, zu unterhalten und zu entfernen.